



Vereinbarung

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

für den Bereich
der freien Träger der Jugendarbeit, die keine Einrichtungen oder Dienste betreiben,
aber Leistungen auf Grundlage des SGB VIII anbieten

Die Stadt Lingen (Ems)
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Elisabethstraße 14-16
49808 Lingen (Ems)

im Folgenden „Stadt Lingen (Ems)“

und

.....
.....
.....

im Folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:



Schutzauftrag nach § 72a SGB VIII

1. Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger.

Die Stadt Lingen (Ems) verpflichtet sich,

- Ansprechpartner/-innen zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (**Anlage 1**).
- Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung anzubieten bzw. auf entsprechende Angebote anderer Institutionen hinzuweisen.

Der Träger verpflichtet sich,

- den Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung intern zu thematisieren,
- sich – sofern vorhanden – über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z.B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für die Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern,
- mit den Neben- und Ehrenamtlichen Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Nähe und Distanz zu erstellen und diese von den Neben- und Ehrenamtlichen unterzeichnen zu lassen. (Zwei Beispiele einer solchen Verhaltensrichtlinie sind als **Anlage 4** beigefügt.)
- falls eigene Maßnahmen oder Fortbildungen (JuLeiCa-Aus- und Fortbildung, Übungsleiter- bzw. Trainerausbildung) durchgeführt werden, den Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu integrieren.

Dem Träger wird empfohlen, an Fortbildungen zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung teilzunehmen.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger wird unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person beschäftigen, die Kinder und/oder Jugendliche beaufsicht-



tigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, wenn der Träger nach einer auf Grund der gemäß Absatz 2 verpflichtenden Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis festgestellt hat, dass die Person wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen bzw. vor Aufnahme einer Tätigkeit, die von Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordert (**s. Anlage 2**) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (**Anlage 3, 3a**).
- (4) Nach der Anlage zu § 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKG) ist die Erteilung eines Führungszeugnisses gebührenfrei, wenn der Träger bestätigt, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird (**Anlage 3b**).

4. Datenschutz

Auch für Vereine und Verbände gilt die EU-DSGVO (Art.2 Abs.1) i. V. m. § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X sowie §§ 61 bis 65 SGB VIII.

Es wird sichergestellt, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Der Verein/Verband verpflichtet sich gemäß § 78 Abs.1 S.2 SGB X die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Verein/Verband kommt seiner Verpflichtung gem. § 78 Abs. 2 SGB X nach, die bei ihm beschäftigten Personen, welche die Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, auf die Einhaltung der Pflichten gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinzuweisen.

- Soweit dem Verein bzw. den teilnehmenden Personen zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (gemäß § 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) und bei Zweckänderung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X übermittelt werden dürfen. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.



5. Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung gilt ab sofort und wird alle 3 Jahre erneuert.
- (2) Die Unterzeichnung der Vereinbarung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und soll die besondere Aufmerksamkeit für Kindeswohlgefährdungen und für Gefahren vor sexualisierter Gewalt erhöhen. Sie ist ferner Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Jugendhilfe.

Lingen, 19.10.2020

Ort, Datum
im Auftrag

Fachdienstleiter Jugendarbeit

Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person Träger/Verein

Anlagen:

Anlage 1: Ansprechpartner

Anlage 2: Beschreibung von Tätigkeiten und Abgrenzungskriterien

Anlage 3: Hinweise zum Datenschutz /Vorlage zur Kostenbefreiung

Anlage 4: Beispiel einer Verhaltensrichtlinie

Anlage 5: Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben



Anlage 1:

Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Der Träger kann sich bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, gem. Ziffer 2 Satz 2 der Vereinbarung an folgende Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner wenden.

Ort	Einrichtung/Organisation	Adresse	Telefon
Emsland Nord	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend	Große Str. 32, 26871 Aschendorf	04962 - 501 - 0
	Psychologische Beratungszentrum für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Hauptkanal rechts 75a, 26871 Papenburg	04961 - 3456
	Nebenstelle Sögel	Bahnhofstr. 10, 49751 Sögel	
Emsland Mitte	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend	Ordeniederung 1, 49716 Meppen	05931 - 44 - 0
	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Emsland-Mitte	Emsstraße 1-3, 49716 Meppen	05931 - 87658 - 0
	Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Versener Straße 30, 49716 Meppen	05931 - 12050
Emsland Süd/ Stadt Lingen (Ems)	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend	Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen (Ems)	0591 - 84 - 0
	Stadt Lingen (Ems), Fachbereich Bildung, Jugend und Sport	Elisabethstr. 14 - 16, 49811 Lingen (Ems)	0591 - 9144 - 501
	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Lingen e.V.	Wilhelmstr. 40a, 49808 Lingen (Ems)	0591 - 2262
	Psychologisches Beratungszentrum für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bernd-Rosemeyer-Str.5, 49808 Lingen (Ems)	0591 - 4021



Anlage 2: Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?

Nachfolgende Kriterien geben eine Entscheidungshilfe, wann bzw. bei welchen Tätigkeiten ein Führungszeugnis vorgelegt werden sollte:

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Art des Verhältnisses	
Es besteht zwischen Betreuer/-in und Teilnehmenden keinerlei Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis. Dieses Verhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - zwischen dem oder der Betreuer/-in und den Teilnehmenden nur ein geringer Altersunterschied besteht; - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Zwischen der oder dem Betreuer/-in und den Teilnehmenden besteht ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis. Dieses Verhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - der Altersunterschied zwischen Betreuer/-in und Teilnehmenden hoch ist; - der/die Betreuer/-in volljährig ist oder - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
Intensität des Angebots	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Betreuer/-innen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit geschieht mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne/-n Jugendliche/-n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Veranstaltung im Jugendzentrum).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
Dauer des Angebots	
Die Tätigkeit ist einmalig , punktuell oder nur gelegentlich (z.B. in Form eines Vortrags).	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer/-in im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter/-in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer/-in im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien insgesamt eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der mit Kinder und Jugendlichen tätigen Person verzichtet werden kann.



Anlage 3: Informationen und Tipps zur Einsichtnahme und Datenspeicherung

Beantragung Führungszeugnisse

- Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach der Anlage zu § 4 Abs. 1 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen gebührenfrei. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist nachzuweisen (siehe Anlage 3b).
- In einigen Gemeinden gibt es vereinfachte Beantragungsmöglichkeiten. Hierfür bitte bei der Stadt/Gemeinde vor Ort anfragen.

Einsichtnahme

- Die Führungszeugnisse sind persönlich einzusehen.
- Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - den Umstand der Einsichtnahme,
 - das Datum des Führungszeugnisses und
 - die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,notieren/speichern.
- Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können. Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine/-n andere/-n Beauftragte/-n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue/-n Beauftragte/-n zu übergeben.
- Für die Dokumentation der Daten empfiehlt es sich, die Anlage 3a zu nutzen und abzuheften. Die Erstellung einer Tabelle ist nicht zu empfehlen, da es schwierig ist, die Anonymität zu wahren und die nicht mehr tätigen Personen zu löschen.
- Alle fünf Jahre sollte eine erneute Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfolgen. Tipp: Wenn die Formblätter nach Kalenderjahren mit Registerblättern getrennt sind, ist es möglich lediglich einmal jährlich nachzusehen, wer sein Führungszeugnis erneut vorlegen muss.
- Nach Einsichtnahme nimmt die/der Ehrenamtliche ihr/sein Führungszeugnis wieder an sich und bewahrt dies selbst auf.

Eintragungen im Führungszeugnis

- Enthält das Führungszeugnis Eintragungen, die nicht dem Zweck der Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen dienen, unterliegen diese Informationen einem Verwertungsverbot.
- Soweit ein Führungszeugnis einschlägige Eintragungen enthält, hat die beauftragte Person ...
 - ... dafür Sorge zu tragen, dass diese Person nicht tätig wird.
 - ... die Vereins- bzw. Einrichtungsleitung unverzüglich zu unterrichten.
 - ... die Möglichkeit, sich Unterstützung anderer Fachkräfte einzuholen, u.a. Anlaufstellen des Vereins, Beratungsstellen (siehe Anlage 1).

Erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird.

Beratung und Hilfe

Häufig gibt es überregionale Anlaufstellen der verschiedenen Vereine. Aber auch die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen bzw. Beratungsstellen sind gerne bei folgenden Fragen und Situationen behilflich:

- ...im Verdachtsfall bzw. Anzeichen von Missbrauchsspuren an einem Kind.
- ...zur Unterstützung, falls ein Eintrag vorhanden ist.
- ...bei der Entwicklung eines Präventionskonzeptes.



Anlage 3a:

Beispiel

Dokumentation der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei Neben- oder Ehrenamtlichen eines Trägers gemäß § 72a SGB VIII

Vor- und Nachname des/der neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters/-in

Anschrift

Tätig in: _____

Tätig als: _____

Der/Die oben genannte neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin hat ein Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses: _____

Das Führungszeugnis wurde eingesehen am: _____

Die Einsicht erfolgte durch: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch vorhanden.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den Träger zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Unterschrift der für die Einsichtnahme
der zuständigen Person des Trägers

Anlage 3b:



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 31. August 2018)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von ALG II	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anlage 4:

Beispiel einer Verhaltensrichtlinie (Quelle: Bistum Osnabrück)

Selbstverpflichtungserklärung

i. S. d. § 7 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück - Präventionsordnung

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen.

Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum Unterschrift

Verhaltensrichtlinie

zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports

Selbstverpflichtung

- Ich verpflichte mich dazu beizutragen, dass in der Jugendarbeit des

.....
(Name des Sportvereins, des Sportbundes/der Sportjugend, des Landesfachverbandes/der Jugendorganisation des Landesfachverbandes)

keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

- Ich trage damit zum Schutz der mir anvertrauten Jungen und Mädchen vor körperlichem und seelischem Schaden bei.
- Ich gehe mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsbewusst, vertrauensvoll und wertschätzend um.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie die anderer Vereinsmitglieder.
- Ich werde meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht für sexuelle Kontakte missbrauchen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- Ich beziehe in Gruppen und gegenüber einzelnen Personen aktiv Stellung gegen grenzüberschreitendes Verhalten durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende und vertusche es nicht.
- Im Falle von Grenzverletzungen und Übergriffen informiere ich die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehe (fachliche) Unterstützung und Hilfe hinzu. Dabei steht für mich der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- Ich unterstütze Mädchen und Jungen aktiv dabei, ihre Belange zu äußern und zu vertreten und informiere sie über ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung im Sport.

Name, Vorname:

Anschrift:

Datum: Unterschrift:

Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

<p>Mit der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII werden von Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu die Datenschutzhinweise:</p>
<p>1. Angaben zum Verantwortlichen</p> <p>Verantwortlich für die Datenerhebung ist: Stadt Lingen (Ems) Oberbürgermeister Dieter Krone Elisabethstr. 14-16 49808 Lingen (Ems) Telefon: 0591-9144-0 E-Mail: stadt@lingen.de</p>
<p>2. Datenschutzbeauftragten</p> <p>Datenschutzbeauftragter der Stadt Lingen (Ems)</p> <p>ITEBO GmbH Servicebereich Datenschutz & IT-Sicherheit Stüvestraße 26 49076 Osnabrück 0541/9631-222 datenschutz@lingen.de</p>
<p>3. Angaben zur datenerhebenden Stelle:</p> <p>Stadt Lingen (Ems) FD Jugendarbeit Elisabethstr. 14-16 494808 Lingen (Ems) jugendamt@lingen.de</p>
<p>4. Angaben zur Aufsichtsbehörde</p> <p>Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover Telefon 0511 125-4500 poststelle@lfd-niedersachsen.de</p>
<p>5. Zwecke/Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung</p> <p>SL Umsetzung Schutzauftrag § 8 a SGB VIII (Jugendarbeit). Ihre Daten werden zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII erhoben.</p> <p>§ 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) Für die Bereiche der Jugendarbeit (§§ 11 ff SGB VIII) und der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)</p>

<p>6. Kategorien der personenbezogenen Daten</p> <p>Name, Vorname Kontaktdaten</p>
<p>7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten</p> <p>Ihre Daten werden zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der §§ 8a und 72a SGB VIII verwaltungsintern beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, der Stadt Lingen und dem Landkreis Emsland verarbeitet. Ebenfalls werden die Daten auf Anfrage an den überörtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Land Niedersachsen übermittelt.</p>
<p>8. Übermittlung an ein Drittland (außerhalb der EU) oder eine internationale Organisation</p> <p>Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.</p>
<p>9. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer</p> <p>30 Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit.</p>
<p>10. Rechte der Betroffenen</p> <p>Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) - Recht auf Berichtigung/Vervollständigung (Art. 16 DSGVO) - Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
<p>11. Widerrufsrecht bei Einwilligung</p> <p>Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft beim Verantwortlichen bzw. bei der datenerhebenden Stelle (siehe 3.) widerrufen.</p>
<p>12. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde</p> <p>Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in sonstiger Weise verletzt worden sind, haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzbehörde (wahlweise der für den Arbeitsort, den Ort des mutmaßlichen Verstoßes oder den Wohnort) Beschwerde einzulegen. Die für die Stadt Lingen (Ems) zuständige Datenschutzbehörde finden Sie unter Punkt 4.</p>